

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom ,mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert
wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 20/2010 wird geändert wie folgt:

1. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Die Bewilligung ist binnen zehn Tagen nach rechtskräftiger Feststellung der Gefährlichkeit zu beantragen.“

1.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „belegten“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt und wird nach dem letzten Satz angefügt: „Steht der Gemeinde kein für die Feststellung erforderlicher Amtssachverständiger zur Verfügung, kann die Gemeinde die Hundehalterin oder den Hundehalter verpflichten, auf deren bzw dessen Kosten ein Gutachten vorzulegen, das von einem durch die Gemeinde zu bestimmenden Sachverständigen zu erstellen ist.“

1.3. Im Abs 7 lautet der erste Satz: „Während der Antragsfrist gemäß Abs 1 und auf Grund des eingebrachten Antrages um Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag darf der gefährliche Hund gehalten werden.“

1.4. Im Abs 8 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Für die Vorlage des Sachkundenachweises (§ 21) und des Ergebnisses des Wesenstests (§ 22) gilt eine Frist von längstens vier Monaten. Die Fristen können auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden.“

2. Im § 26 Abs 1 wird in der Z 6 die Wortfolge „, ausgenommen während der Antragsfrist gemäß § 19 Abs 1 zweiter Satz und eines eingeleiteten Bewilligungsverfahrens;“ angefügt.

3. Im § 40, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 19 Abs 1, 3, 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die Frist gemäß § 19 Abs 1 beginnt frühestens mit diesem Zeitpunkt zu laufen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient dazu, Probleme, die beim Vollzug des mit 1. April 2009 in Kraft getretenen neuen Hundehalterrechts aufgetreten sind, zu entschärfen und die Gemeinden zu entlasten, ohne das Schutzniveau für die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. So soll einerseits im Verfahren zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes die Gemeinde die Kosten des in der Regel erforderlichen Sachverständigengutachtens nicht bloß dann auf die Hundehalterin oder den Hundehalter abwälzen können, wenn diese oder diesen ein Verschulden an der Amtshandlung trifft (§ 76 Abs 2 zweiter Satz AVG). Andererseits ist etwa zugunsten der Hundehalterinnen und -halter vorgesehen, dass dann, wenn – wie in der Praxis der Fall – keine oder nicht ausreichend Möglichkeiten zum Erwerb des für die Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkundenachweises vorhanden sind, eine Fristverlängerung zur Beibringung des Nachweises möglich ist.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Das Gesetzesvorhaben stützt sich kompetenzrechtlich auf Art 15 Abs 1 iVm Abs 2 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei).

Der vorgeschlagene § 19 Abs 3 letzter Satz, wonach im Fall der Erforderlichkeit eines Gutachtens und Fehlens eines Amtssachverständigen die Gemeinde die Halterin oder den Halter zur Vorlage eines Gutachtens, mit dessen Erstattung ein von der Gemeinde bestimmter Sachverständiger zu befassen ist, auf ihre bzw seine Kosten verpflichten kann, stellt keine Abweichung von § 76 Abs 2 zweiter Satz AVG dar, demzufolge bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen die daraus entstehenden Barauslagen den Beteiligten nur dann belasten, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Es handelt sich deshalb nicht um einen Barauslagensatz, weil der Behörde keine Kosten bzw Auslagen erwachsen, von denen im § 76 AVG die Rede ist und die der Behörde zu ersetzen sind (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2009] § 76 Rz 7). Vielmehr sind die Kosten der Gutachtenserstattung unmittelbar von der Halterin oder vom Halter als Auftraggeber zu bezahlen. Wohl aber handelt es sich um eine Abweichung von § 75 Abs 2 AVG, wonach die Heranziehung der Beteiligten zu anderen als den in §§ 76 bis 78 AVG vorgesehenen Leistungen, unter welchem Titel immer, unzulässig ist. Diese ist aber im Sinn von Art 11 Abs 2 B-VG erforderlich. Ebenso ist der durch die Bestimmung bewirkte Eingriff ins Eigentumsrecht als im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig und somit gerechtfertigt anzusehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in mehreren Erkenntnissen mit den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen befasst, unter denen Kosten für amtswegige Maßnahmen der Behörde, die vom Betroffenen weder beantragt noch verschuldet worden sind, der Verfahrenspartei auf-

erlegt werden dürfen (vgl VfSlg 11.564/1987, 15.351/1998, 16.641/2002). Es handelt sich demnach um folgende Voraussetzungen: a) mit der jeweiligen Tätigkeit (hier: Hundehaltung) müssen besondere Gefahren verbunden sein; b) diese Gefahren müssen eine besondere Situation schaffen, die eine Reihe von Sonderregelungen erklären; c) darüber hinaus müssen diese Gefahren die Schaffung einer besonderen Aufsicht erklären, wobei die Aufsichtsbehörde (hier: Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) ermächtigt sein muss, zur Erreichung der Aufsichtsziele von sich aus bestimmte Maßnahmen zu ergreifen; und d) die Aufsichtsbehörde muss bei ihrer Tätigkeit häufig mit besonders schwierigen Sachfragen konfrontiert sein.

Dass mit der Hundehaltung besondere Gefahren verbunden sind, bedarf keiner näheren Erörterung. Aus diesem Grund getroffene Sonderregelungen finden sich zahlreich in den §§ 15 ff S.LSG. Die besondere Aufsicht durch die Gemeinde besteht insbesondere darin, dass der Bürgermeister von sich aus, ohne dass es einer Anzeige bedarf, unter bestimmten Voraussetzungen gefährliche Hunde abzunehmen und für verfallen zu erklären hat (§ 15 Abs 1) und eine erteilte Bewilligung zur Haltung eines gefährlichen Hundes aufzuheben hat, wenn die Sicherheit der Verwahrung oder die nötige Beaufsichtigung und Versorgung des Hundes nicht mehr gewährleistet ist (§ 19 Abs 6). Der Bürgermeister ist dabei mit schwierigen Sachfragen konfrontiert, da die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes einen Wesenstest erfordert (§ 19 Abs 4 Z 2 iVm § 22).

Die vom Verfassungsgerichtshof obschon zu ganz anderen Materien (Bergbau, Luftfahrt, Finanzmarktaufsicht) und zur Zulässigkeit materiengesetzlicher Abweichungen von § 76 Abs 2 zweiter Satz AVG in Bezug auf Art 11 Abs 2 B-VG herausgearbeiteten Kriterien – sie sind sehr eng, so dass sie auch bei Grundrechtseingriffen herangezogen werden können – sind also erfüllt, sodass angesichts der gegebenen Erforderlichkeit iSd Art 11 Abs 2 B-VG auch keine grundrechtlichen Bedenken bestehen (so VfGH 11.564/1987). Solche Bedenken bestehen auch insbesondere deshalb nicht, weil es zu einem entsprechenden Verfahren nicht auf Grund irgendeiner unsubstantiierten Anzeige (zB „Anschwärzen“ durch unliebsame Nachbarn), sondern nur auf Grund eines mit bestimmten, sprich konkreten und nachprüfaren Tatsachen belegten Hinweises kommen kann, der die Gefährlichkeit eines Hundes nahe legt. Führt die Behörde ohne einen solchen, auf die Gefährlichkeit schließen lassenden Anhaltspunkt ein Verfahren durch, kann sie ein Gutachten nicht zu Recht fordern, ein solcher Auftrag wäre rechtswidrig.

3. EU-Konformität:

Gemeinschaftsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Für die Gemeinden ergeben sich bei einer Gesetzwerdung des Entwurfs Erleichterungen beim Gesetzesvollzug und damit geringere Kosten in nicht näher bezifferbarer Höhe.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Vom Bund wird die Verfassungskonformität der Regelung über die Kostenüberwälzung auf die Hundehalterin oder den Hundehalter bezweifelt, weil die Gefahrensituation und der „Größengrad“ der gefährdenden Tätigkeit nicht mit jenen Konstellationen im Bergbau-, Luftfahrt- oder Bankenrecht verglichen werden könne, zu denen der VfGH die auch im Entwurf herangezogenen Kriterien für die Zulässigkeit von Kostenüberwälzungen in Abweichung vom AVG entwickelt habe. Dies mag zwar zutreffen, doch darf nicht außer Acht bleiben, dass das Hundehaltungsrecht von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen ist, und die wirtschaftlich-finanzielle Leistungsfähigkeit einer Durchschnittsgemeinde nicht mit dem Bund, in dessen Vollzugsbereich die genannten Materien fallen, vergleichbar ist. Es muss daher in casu auch eine geringere Gefährdungsdimension ausreichen, um anhand der unter Pkt 2. dargelegten Kriterien eine Kostentragung durch die Verfahrenspartei als erforderlich annehmen zu können. Im Übrigen wird dem Vorhalt des Bundes insoweit Rechnung getragen, als eine Überwälzung von Gutachtenskosten nur dann in Betracht kommen soll, wenn der Gemeinde kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht.

Aufgegriffen wird eine Anregung des Vereins Salzburger Tierzuflucht, wonach nicht bloß Tierärzte das entsprechende Gutachten erstellen können sollen. Es soll vielmehr die neutrale Formulierung „Sachverständiger“ verwendet werden, die auch kynologische Experten ohne Tierarztausbildung einschließt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1.1, 1.3 und Z 2:

Auf Grund der bisherigen Rechtslage haben sich in der Praxis Unklarheiten ergeben, wie vorzugehen ist, wenn die Gefährlichkeit eines Hundes zwar festgestellt wurde, aber noch die Möglichkeit eines Antrags auf Bewilligung zur Haltung des gefährlichen Hundes im Raum stand. Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, soll eine Antragsfrist von 10 Tagen ab Rechtskraft des Feststellungsbescheids normiert und gleichzeitig klargestellt werden, dass innerhalb dieser Frist der gefährliche Hund jedenfalls zulässigerweise gehalten werden darf und eine Abnahme oder eine Verwaltungsstrafe nicht in Betracht kommen. Die Strafbestimmung wird damit abgestimmt.

Zu Z 1.2:

Ein von außen kommender Hinweis auf die Gefährlichkeit eines Hundes soll schriftlich erfolgen müssen, damit er eine Prüfpflicht der Gemeinde auslöst. Dies erleichtert die Einschätzung, ob der Hinweis auch hinreichend substantiiert, sprich konkret („bestimmte Tatsachen“) und nachprüfbar („belegt“) ist, ob also auch die weiteren Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Gemeinde ein Verfahren zur Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes einleiten muss. Ist die Durchführung eines solchen Verfahrens erforderlich und steht der Gemeinde zur Beurteilung des Hundes kein Amtssachverständiger zur Verfügung, hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Halterin oder den Halter mit Bescheid zu verpflichten, auf ihre bzw seine Kosten das Gutachten binnen angemessener Frist (etwa zwei Monate) beizubringen. Wird der verfahrensrechtliche Bescheid rechtskräftig und das Gutachten nicht innerhalb der Leistungsfrist vorgelegt, folgt eine Vollstreckung als (wegen der notwendigen Vorführung des Hundes) unvertretbare Leistung (§ 5 VVG).

Zu Z 1.4:

Die Praxis hat gezeigt, dass zum Nachweis der Sachkunde und zur Absolvierung des Wesens-tests eine Frist von mehr als die bisher vorgesehenen zwei Monate eingeräumt werden muss. Es wird daher diesbezüglich die Frist auf vier Monate verlängert. Sollte mit den zwei bzw vier monatigen Fristen im Einzelfall auf Grund von Umständen, die nicht im Bereich der Hundehalterin oder des Hundehalters gelegen sind, nicht das Auslangen gefunden werden, können die Fristen vom Bürgermeister einmal um längstens zwei Monate verlängert werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.